



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion der SVP-Fraktion: Standesinitiative zur Anpassung der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)**

Autor/in: [Thomas de Courten](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 24. Juni 2010

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Per 1. Januar 2011 tritt nach längeren Vorarbeiten die von den Eidgenössischen Räten am 5. Oktober 2007 verabschiedete neue Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) in Kraft. Die StPO enthält diverse Normierungen, welche im Vergleich zur bisherigen basellandschaftlichen Gesetzgebung komplizierter, formalistischer und damit auch wesentlich teurer ausfallen. Ganz besonders problematisch werden sich für die Gerichte unseres Kantons die folgenden beiden Aspekte auswirken:

- Protokollierungspflicht:

Nach der bisherigen Prozessordnung des Kantons Basel-Landschaft wird das Protokoll über die gerichtliche Hauptverhandlung den einvernommenen Personen nicht mehr vorgelesen. Diese Handhabung, welche der Praxis der allermeisten Kantone entspricht, hat sich vollumfänglich bewährt.

Im Gegensatz dazu verlangt nun die StPO, dass sämtliche Protokolle an den gerichtlichen Hauptverhandlungen nach Abschluss der Einvernahme den einvernommenen Personen nochmals vorgelesen oder ihnen zum Lesen vorgelegt werden. Diese Neuerung bewirkt einen massiven Mehraufwand seitens der Gerichte, da die Hauptverhandlungen erheblich länger dauern werden (Strafrechtsexperten schätzen 2-3 mal länger). Dazu muss man sich vor Augen halten, dass Einvernahmen gerade bei grösseren Fällen oftmals Stunden bis Tage in Anspruch nehmen. Dadurch werden unsere Gerichte entweder in der gleichen Zeit spürbar weniger Fälle behandeln können, was zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führt, oder aber auf kostspielige Personalaufstockungen angewiesen sein.

- Vorgehen bei Abwesenheit der angeklagten Person:

Gemäss heutiger basellandschaftlichen Prozessordnung wird die gerichtliche Hauptverhandlung in Abwesenheit der angeklagten Person durchgeführt, wenn sie trotz ordnungsgemässer Vorladung ausbleibt und nicht unverzüglich vorgeführt werden kann; sie hat dann allerdings unter gewissen Umständen ein Recht auf Neuurteilung. Auch diese Normierung hat sich in der Praxis als angemessen erwiesen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass derartige Konstellationen häufig vorkommen.

Demgegenüber schreibt die StPO vor, dass das Gericht in jedem Fall nochmals eine neue Verhandlung ansetzen muss, wenn eine ordnungsgemäss vorgeladene beschuldigte Person nicht erscheint. Dieser Aspekt führt zu unsinnigen und teuren Leerläufen. Gerade bei grösseren Prozessen, welche

einige Tage oder gar Wochen dauern, müssten sämtliche Richter, Zeugen, Experten etc. von einem Moment auf den andern umdisponieren, um dann später den gleichen Fall abermals aufzunehmen. Wenn überdies in einem Prozess mehrere Angeklagte vor Gericht stehen und einer davon nicht erscheint, müsste das Gericht denselben Fall mehrmals und zu verschiedenen Zeiten behandeln.

Angesichts dieser massiven Ungereimtheiten wird der Regierungsrat gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung beauftragt, eine Vorlage für eine Standesinitiative auszuarbeiten, um die Eidgenössischen Räte einzuladen, die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) wie folgt zu ändern:

- Anlässlich der gerichtlichen Hauptverhandlungen ist darauf zu verzichten, den einvernommenen Personen das Protokoll vorzulesen oder es ihnen zum Lesen vorzulegen.**

- Bleibt eine ordnungsgemäss vorgeladene beschuldigte Person der gerichtlichen Hauptverhandlung fern, so ist die Verhandlung in ihrer Abwesenheit durchzuführen, wenn aufgrund der Akten ein zuverlässiges Ergebnis erwartet werden kann. Im Gegenzug ist der in Abwesenheit beurteilten Person die Möglichkeit einzuräumen, unter bestimmten Voraussetzungen ein Gesuch um Neuurteilung zu stellen.**